

Elftens rügen die Klägerinnen einen Verstoß gegen die Verordnung 4253/88, weil die Kommission zu Unrecht die Auffassung vertrete, dass die Bezuschussung des Technologiezentrums „Noord-Niederland“ mit dem einheitlichen Programmplanungsdokument nicht im Einklang stehe.

Schließlich rügen die Klägerinnen einen Verstoß gegen den EG-Vertrag und die Verordnung Nr. 4253/88, weil die Kommission bei der Ermittlung der Gesamtfehlerquote zu Unrecht die Feststellungen in Bezug auf den „Verbouwplan Martinihal Groningen“ berücksichtige.

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54).
- (<sup>3</sup>) Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84).
- (<sup>4</sup>) Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).
- (<sup>5</sup>) Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen (ABl. L 290, S. 1).
- (<sup>6</sup>) Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1).

nannte Entscheidung auf die vorgenommene pauschale Korrektur in Höhe von 1 139 346,24 EUR bezieht und die nicht zuschussfähigen Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von 8 441 804 NLG beziffert;

— die Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage rügen die Niederlande zunächst einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da einem Mitgliedstaat unter Berufung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs Verpflichtungen auferlegt worden seien, obwohl diese Rechtsprechung erst nach Auferlegung dieser Verpflichtungen ergangen sei, und die betreffenden Verpflichtungen zu diesem Zeitpunkt für den Mitgliedstaat nicht klar, bestimmt und voraussehbar gewesen seien.

Hilfsweise rügen die Niederlande einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, weil nicht näher begründet worden sei, worin das grenzüberschreitende Interesse hinsichtlich des in Rede stehenden Vorhabens bestehe, das freihändig vergeben worden sei und dessen Wert unterhalb der in den Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehenen Schwellenwerte gelegen habe.

Schließlich rügen die Niederlande einen Verstoß gegen Art. 211 EG, weil die Kommission wegen der angeblichen Nichtbefolgung nationaler Projektvorschriften eine pauschale Kürzung um 2 % vorgenommen habe, obwohl diese hierzu nur im Zusammenhang mit der Befolgung von Gemeinschaftsvorschriften befugt sei.

**Klage, eingereicht am 19. Februar 2009 — Niederlande / Kommission**

**(Rechtssache T-70/09)**

(2009/C 90/52)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Parteien

**Kläger:** Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels und M. Noort)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Der Kläger beantragt

- die teilweise Nichtigklärung von Art. 2 der Entscheidung C (2008) 8355 der Kommission vom 11. Dezember 2008 über die Kürzung der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die im Rahmen des einheitlichen Programmplanungsdokuments für die unter Ziel 2 fallende Region Groningen-Drenthe — Nr. 97.07.13.003 — entsprechend der Entscheidung C (1997) 1362 der Kommission vom 26. Mai 1997 bewilligt wurde, soweit sich die erstge-

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2009 — hofherr kommunikation / HABM (NATURE WATCH)**

**(Rechtssache T-77/09)**

(2009/C 90/53)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

**Klägerin:** hofherr kommunikation GmbH (Innsbruck, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Warbek)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. Dezember 2008 in der Sache R 1410/2008-1 aufzuheben und die angemeldete Marke zur Eintragung zuzulassen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „NATURE WATCH“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 39, 41 und 43 — internationale Eintragung Nr. WOO 957 541.

*Entscheidung des Prüfers:* Ablehnung der Eintragung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer fehlerhaft angenommen habe, dass die angemeldete Marke beschreibend sei und keine Unterscheidungskraft habe.

**Klage, eingereicht am 20. Februar 2009 — Chalk / HABM — Reformed Spirits Company Holdings (CRAIC)**

**(Rechtssache T-83/09)**

(2009/C 90/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Kläger:* David Chalk (Canterbury, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: C. Balme, W. James und M. Gilbert, Solicitors, sowie S. Malynicz, Barrister)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Reformed Spirits Company Holdings Ltd (St Helier, Jersey)

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. November 2008 in der Sache R 1888/2007-2 aufzuheben;
- die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer aus dem Register des HABM zu entfernen und die Eintragung des Klägers als Inhaber der Gemeinschaftsmarke aufgrund der am 21. Januar 2006 erfolgten rechtsgeschäft-

lichen Übertragung von der Arthur Crack Limited auf den Kläger zuzulassen;

- hilfsweise, die Sache an die Beschwerdekammer des HABM zur Entscheidung gemäß den Vorgaben des Gerichts zurückzuverweisen;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, soweit sie sich an dem Klageverfahren beteiligt, die Kosten des Klageverfahrens und des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, die Gegenstand des Antrags auf Widerruf der Eintragung des Rechtsübergangs ist:* Wortmarke „CRAIC“ für Waren der Klassen 25, 32 und 33.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Beteiligter, der den Widerruf der Eintragung des Rechtsübergangs beantragt:* Kläger.

*Entscheidung des Prüfers:* Ablehnung des Widerrufs der Eintragung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:*

Erstens sei gegen Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates verstoßen worden, da die Beschwerdekammer die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (im vorliegenden Fall die des Vereinigten Königreichs) nicht geprüft und angewandt habe, obwohl sie dazu bei jeder Entscheidung in Bezug auf die Übertragung einer Gemeinschaftsmarke verpflichtet sei.

Zweitens sei gegen Regel 31 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission<sup>(1)</sup> verstoßen worden, da die Beschwerdekammer die Richtigkeit und Gültigkeit der Unterlagen, die dem Prüfer vorgelegt worden seien, nicht geprüft habe, obwohl sie dazu verpflichtet sei, wenn die Rechtsgültigkeit dieser Unterlagen später angefochten werde.

Drittens sei gegen Art. 77a der Verordnung Nr. 40/94 des Rates verstoßen worden, da die Beschwerdekammer die zuvor getroffenen Entscheidungen des HABM nicht im Licht zusätzlicher Tatsachen und Beweismittel, die ihm vorgelegt worden seien, geprüft habe.

Viertens sei gegen Art. 23 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates verstoßen worden, weil die Beschwerdekammer den Antrag des Klägers auf Eintragung des rechtsgeschäftlichen Übergangs der Gemeinschaftsmarke Nr. 2 245 306 zu Unrecht abgewiesen habe.